

## Stadt Ahrensburg

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 95

#### Redaktionelle Ergänzungen aufgrund der Auswertung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren

Inhaltliche Änderungen oder Änderungen der Festsetzungen ergeben sich aufgrund der vorgelegten Abwägungsvorschläge nicht.

Es werden jedoch folgende Hinweise ohne Normcharakter in die Planzeichnung aufgenommen:

### **Gesonderte Texthinweise ohne Normcharakter**

#### **a. Hinweise zu archäologischen Kulturdenkmälern**

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

#### **b. Hinweise zu Kampfmittel**

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig - Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachts-einheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden

In der Planzeichnung wurde eine überdachte Erschließung als Zuwegung zu Treppenhäusern und dem Innenhof als Nebenanlage mit der Zweckbestimmung „offene Erschließung“ festgesetzt. Der Begriff „offene Erschließung“ wird um den Begriff „Gebäudezugang“ ergänzt. Dies wird in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzend erläutert.

Die ergänzenden Ausführungen der Verschattungsstudie (Stand: Juli 2014) sind nunmehr auch Teil der Begründung.